

Aufwandsentschädigung (Nebenberuf) - Einkommensteuerfreie Einnahmen

A. Erläuterung

(1) Einnahmen aus

1. nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten,
2. aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder
3. der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (->§ 52 bis 54 AO)

sind bis zur Höhe von insgesamt 2.400 € im Jahr einkommensteuerfreie Einnahmen .

(2) Überschreiten die Einnahmen für die in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c EStG nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen. Der Bundesfinanzhof sieht dies inzwischen anders. Bei einer Überschusserzielungsabsicht können auch Verluste generell berücksichtigt werden.

B. Rechtsgrundlage

-> § 3 Nr. 26 EStG